

## **Gemeindeordnung**

**16. Mai 2004  
mit Änderungen bis 24. November 2024**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss der Stimmberechtigten vom 16. Mai 2004; Inkrafttreten am 1. Juli 2004 (siehe GRB 353/04 vom 16. Juni 2004).

### **Änderungen**

Änderung vom 24. Februar 2008 (Art. 52a); Inkrafttreten am 1. Juni 2008 (siehe GRB 228/08 vom 24. April 2008 gestützt auf den Beschluss des Parlaments vom 10. Dezember 2007).

Änderung vom 24. Februar 2008 (Art. 31, 56, 57); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss des Parlaments vom 22. Oktober 2007).

Änderung vom 30. November 2008 (Art. 62); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss vom 30. November 2008).

Änderung vom 26. September 2010 (Art. 50); Inkrafttreten am 1. Dezember 2010 (siehe GRB 639/10 vom 3. November 2010 gestützt auf den Beschluss vom 26. September 2010).

Änderung vom 26. September 2010 (Art. 50); Inkrafttreten am 1. Dezember 2010 (siehe GRB 639/10 vom 3. November 2010 gestützt auf den Beschluss vom 26. September 2010).

Änderung vom 23. September 2012 (Art. 60) durch das Reklamereglement; Inkrafttreten am 1. Mai 2013 (siehe die Genehmigungsverfügung des AGR vom 27. März 2013 und GRB 745/12 vom 19. Dezember 2012 gestützt auf Art. 37 des Reklamereglements vom 23. September 2012).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 6, 24, 29, 33, 45, 46, 48, 50, 60, 61, 80); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Änderung vom 21. Mai 2017 (Art. 26); Inkrafttreten am 1. Januar 2018 (siehe GRB 300/17 vom 21. Juni 2017).

Änderung vom 13. Juni 2021 (Art. 33a); Inkrafttreten am 1. August 2021 (siehe GRB 2021/45 vom 3. Februar 2021 gestützt auf den Beschluss vom 13. Juni 2021).

Änderung vom 23. September 2018 (Art. 32) durch das Baureglement; Inkrafttreten am 1. September 2021 (siehe die Genehmigungsverfügung des AGR vom 18. Mai 2020 und GRB 2021/412 vom 7. Juli 2021 gestützt auf Art. 99 des Baureglements vom 23. September 2018).

Änderung vom 25. September 2022 (Art. 6); Inkrafttreten am 1. Januar 2023 (siehe GRB 2022/242 vom 11. Mai 2022).

Änderung vom 3. März 2024 (Art. 33, 45, 46); Inkrafttreten am 1. Juni 2024 (siehe GRB 2023/467 vom 20. September 2023 gestützt auf den Beschluss vom 3. März 2024).

Änderung vom 24. November 2024 (Art. 26, 38a, 40, 41, 42); Inkrafttreten am 1. Januar 2026 (siehe GRB 2024/330 vom 26. Juni 2024).



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Art.</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>	
Gebiet und Bevölkerung .....	1
Aufgaben im Allgemeinen .....	2
Einzelne Aufgaben .....	3
Aufgabenerfüllung .....	4
<b>2. Information, Öffentlichkeit, Protokolle</b>	
Überprüfung der Aufgabenerfüllung .....	5
Information .....	6
Öffentlichkeit .....	7
Protokollierung .....	8
Verzeichnisse .....	9
<b>II. Politische Rechte</b>	
<b>1. Stimmrecht</b>	
Stimmrecht .....	10
<b>2. Initiative</b>	
Voraussetzungen .....	11
Vorprüfung und Sammelfrist .....	12
Gültigkeit .....	13
Zuständigkeiten; Behandlungsfristen .....	14
Gegenvorschlag .....	15
Einfache Anregung .....	16
<b>3. Referendum (fakultative Volksabstimmung)</b>	
Voraussetzungen .....	17
Verfahren .....	18
<b>4. Volksvorschlag (konstruktives Referendum)</b>	
Volksvorschlag .....	19
<b>5. Petition</b>	
Petition .....	20
<b>III. Die Organe der Gemeinde</b>	
<b>1. Organe</b>	
Organe .....	21

## 2. Gemeinsame Bestimmungen

Wählbarkeit .....	22
Unvereinbarkeit.....	23
Verwandtenausschluss.....	24
Amtsdauer .....	25
Wiederwählbarkeit.....	26
Abgangsentschädigung .....	27
Folgen der Demission.....	28
Ausstandspflicht .....	29
Offenlegungspflicht .....	29

## 3. Stimmberechtigte

### 3.1. Grundsatz

Oberstes Organ .....	30
----------------------	----

### 3.2. Zuständigkeiten

Wahlen.....	31
Rechtsetzung und Pläne .....	32
Budget und Steueranlagen .....	33
Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
Ausgaben .....	34
Übrige Sachgeschäfte .....	35

### 3.3. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Vorschriften .....	36
Urnenabstimmung, -wahl .....	37

## 4. Parlament

### 4.1. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl.....	38
---------------------	----

### 4.2. Zuständigkeiten

Allgemeine Zuständigkeit .....	39
--------------------------------	----

### 4.3. Geschäftsgang

Büro .....	40
Geschäftsprüfungskommission .....	41
Kommissionen .....	42

### 4.5. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan .....	43
Rechtsetzung und Pläne in abschliessender Zuständigkeit.....	44
Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum .....	45

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit.....	46
Ausgaben mit fak. Referendum .....	47
Ausgaben in abschliessender Zuständigkeit .....	48
Übrige Sachgeschäfte mit fakultativem Referendum .....	49
Übrige Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit .....	50
Büro .....	51
Rechte und Pflichten des Gemeinderates, Sachverständige.....	52
Parlamentarische Rechte und Instrumente.....	52a
Geschäftsreglement des Parlamentes .....	53
Mitgliederzahl .....	54
Aufgaben .....	54
Rechnungsprüfungsorgan .....	55

## **5. Gemeinderat**

### **5.1. Zusammensetzung, übrige Tätigkeiten**

Zusammensetzung .....	56
Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter .....	57

### **5.2. Zuständigkeiten**

Allgemeine Zuständigkeit .....	58
Delegationsrecht.....	58
Wahlen .....	59
Rechtsetzung.....	60
Ausgaben .....	61
Anlagen .....	61
Übrige Sachgeschäfte .....	62

### **5.3. Gemeindepräsidium**

Gemeindepräsidium.....	63
------------------------	----

### **5.4. Geschäftsgang**

Beschlussfassung .....	64
Ausserordentliche Lagen .....	64
Geschäftsverordnung Gemeinderat.....	64

## **6. Kommissionen**

### **6.1. Ständige Kommissionen**

Ständige Kommissionen.....	65
----------------------------	----

### **6.2. Nichtständige Kommissionen**

Nichtständige Kommissionen.....	66
---------------------------------	----

**7. Personal**

Personal.....	67
Berufliche Vorsorgeeinrichtung.....	67

**IV. Finanzhaushalt**

Finanzplan .....	68
Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung.....	69
Ausgaben .....	70
Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.....	71
Eigentum und beschränkte dingliche Rechte .....	72
Gebundene Ausgaben.....	73
Rahmenkredite .....	74
Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten .....	75
Spezialfinanzierungen .....	76

**V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege****1. Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	77
Verantwortlichkeit.....	78

**2. Rechtspflege**

Gemeindeinterne Beschwerde.....	79
Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde.....	80
Aufsichtsrechtliche Anzeige.....	81

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsrecht Politische Rechte.....	82
Übergangsrecht Unvereinbarkeit .....	83
Übergangsrecht Wiederwählbarkeit.....	84
Übergangsrecht Ausgaben und andere Sachgeschäfte .....	85
Übergangsrecht Rechtspflege.....	86
Weitergeltung des bisherigen Rechts .....	87
Änderung von Erlassen .....	88
Aufhebung von Erlassen .....	89
Inkrafttreten .....	90

Die Einwohnergemeinde Köniz beschliesst gestützt auf Art. 9 und 11 Gemeindegesetz vom 16. März 1998<sup>1</sup> folgende

## **Gemeindeordnung (GO)**

### **Präambel**

Die Gemeinde setzt sich für eine Gemeinschaft ein, die ihren Mitgliedern ein gleichberechtigtes, solidarisches und sicheres Zusammenleben erlaubt.

Die Gemeindeorgane und die Gemeindeverwaltung orientieren sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

##### **Art. 1**

Gebiet und  
Bevölkerung

Die Gemeinde Köniz ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Bern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und dessen Bevölkerung.

##### **Art. 2**

Aufgaben im  
Allgemeinen

- 1 Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- 2 Sie werden von der Gemeinde entweder selbst gewählt oder sind ihr verbindlich übertragen.
- 3 Selbst gewählte Aufgaben müssen dem öffentlichen Wohl dienen und finanzierbar sein und können zeitlich befristet werden. Sie sind in einem Erlass oder einem Beschluss des zuständigen Organs festzusetzen.

---

<sup>1</sup> GG, BSG 170.11

**Art. 3**Einzelne  
Aufgaben

Übertragene und selbst gewählte Gemeindeaufgaben sind namentlich:

- a) die Gemeindeinfrastruktur,
- b) das Bauwesen, die Raumplanung und der Umweltschutz,
- c) die soziale und die öffentliche Sicherheit,
- d) die Bildung,
- e) die Wirtschaftsförderung,
- f) die Kulturförderung.

**Art. 4**Aufgaben-  
erfüllung

- 1 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich, sozial und ökologisch. Sie beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Rechtsgleichheit.
- 2 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben primär selbst oder weist sie einer gemeindeeigenen Unternehmung zu.
- 3 Aufgaben können ganz oder teilweise, dauernd oder befristet an Dritte übertragen oder mit diesen gemeinsam erfüllt werden, wenn dadurch eine wirksamere Aufgabenerfüllung oder kostengünstigere Leistungen ermöglicht werden.
- 4 Werden Dritte als Gemeindeorgane eingesetzt oder handelt es sich um eine Aufgabenübertragung, die
  - a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt,ist eine Grundlage in einem Reglement erforderlich.

**Art. 5**Überprüfung der  
Aufgaben-  
erfüllung

- 1 Die Leistungen der Gemeinde, der Gemeindeunternehmen oder beauftragter Dritter werden laufend überprüft.
- 2 Die Gemeinde schafft die dazu erforderlichen Instrumente und setzt für alle wesentlichen Tätigkeitsbereiche Ziele fest.

## 2. Information, Öffentlichkeit, Protokolle

### Art. 6

- Information
- 1 Die Gemeinde sorgt durch Information der Bevölkerung für Transparenz und Vertrauen in Behörden und Verwaltung.
  - 2 Jede Person hat Anspruch auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten.
  - 3 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
  - 4 ...<sup>2</sup>

### Art. 7

- Öffentlichkeit
- 1 Die Versammlungen des Parlaments sind öffentlich.
  - 2 Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

### Art. 8

- Protokollierung
- 1 Über die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen, die Verhandlungen des Parlaments, des Gemeinderates und der Kommissionen werden Protokolle geführt.
  - 2 Die Protokolle über die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sowie über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich. Die übrigen Protokolle sind einsehbar, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

### Art. 9

- Verzeichnisse
- 1 Die Gemeinde führt eine laufend aktualisierte Sammlung ihrer Rechtserlasse und hält sie zur Einsicht offen.
  - 2 Sie führt ein öffentliches Verzeichnis der Gemeindeorgane und des leitenden Gemeindepersonals.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben am 25. September 2022

## II. Politische Rechte

### 1. Stimmrecht

#### Art. 10

Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.
- 2 Für das Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten Art. 37 und das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

### 2. Initiative

#### Art. 11

Voraussetzungen

- 1 Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.
- 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie
  - a) von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich unterzeichnet worden ist;
  - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
  - c) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
  - d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
  - e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
  - f) innerhalb der Frist gemäss Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist;
  - g) nicht innerhalb eines Jahres nach deren Ablehnung neu eingereicht wird.

#### Art. 12

Vorprüfung und  
Sammelfrist

- 1 Das Initiativbegehren kann der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Vorprüfung ist kostenlos.
- 2 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden.

- 3 Die Initiative ist spätestens 12 Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindkanzlei einzureichen.
- 4 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### **Art. 13**

Gültigkeit

- 1 Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- 3 Gültige Initiativen unterbreitet er mit seinem Antrag dem Parlament.

### **Art. 14**

Zuständigkeiten;  
Behandlungs-  
fristen

- 1 Das Parlament beschliesst über eine gültige Initiative aus seinem Zuständigkeitsbereich innerhalb von 12 Monaten nach deren Gültigerklärung.
- 2 Betrifft eine Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, und stimmt das Parlament der Initiative zu, so unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.
- 3 Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt das Parlament eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innerhalb von 24 Monaten nach deren Gültigerklärung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

### **Art. 15**

Gegenvorschlag

- 1 Das Parlament kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen und einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- 2 Der Initiativ- und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten als zwei Varianten vorgelegt.

### **Art. 16**

Einfache  
Anregung

Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung vom zuständigen Organ angenommen, arbeitet der Gemeinderat ohne Verzug eine entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese spätestens innerhalb der Behandlungsfristen gemäss Art. 14 dem zuständigen Organ.

### 3. Referendum (fakultative Volksabstimmung)

#### Art. 17

Voraussetzungen Geschäfte, die das Parlament unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst<sup>3</sup>, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 500 in der Gemeinde Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses mit ihrer Unterschrift verlangen.

#### Art. 18

Verfahren

- 1 Der Gemeinderat prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17, verfügt er das Nichtzustandekommen des Referendums.
- 3 Ist das Referendum zustande gekommen, arbeitet der Gemeinderat die Abstimmungsbotschaft aus oder beantragt dem Parlament, die Vorlage zurückzuziehen.
- 4 Ein zustande gekommenes Referendum kann nicht zurückgezogen werden.
- 5 Wird das Referendum nicht ergriffen, so treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend geregelt worden ist.

### 4. Volksvorschlag (konstruktives Referendum)

#### Art. 19

Volksvorschlag

- 1 500 in der Gemeinde Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eines Beschlusses, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt<sup>4</sup>, einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.
- 2 Der Volksvorschlag gilt als Referendum.
- 3 Das Verfahren der Variantenabstimmung findet Anwendung.

---

<sup>3</sup> Art. 45, 47, 49

<sup>4</sup> Art. 45, 47, 49

## **5. Petition**

### **Art. 20**

Petition

- 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- 2 Petitionen sind schriftlich bei der Gemeindeganzlei zuhanden des zuständigen Organs einzureichen.
- 3 Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb von 3 Monaten. Bei Kollektivpetitionen wird die Stellungnahme jener Person eröffnet, welche die Petition als Erste unterzeichnet hat.

## **III. Die Organe der Gemeinde**

### **1. Organe**

#### **Art. 21**

Organe

- 1 Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.
- 2 Die Organe der Gemeinde sind:
  - a) die Stimmberechtigten,
  - b) das Parlament,
  - c) das Rechnungsprüfungsorgan,
  - d) der Gemeinderat,
  - e) die Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - f) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - g) die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - h) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
  - i) Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und denen durch Reglement Organfunktion übertragen wurde.

## 2. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 22

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Parlament die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen; besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

### Art. 23

Unvereinbarkeit

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.
- 2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- 3 Von der Gemeinde beschäftigte Personen dürfen weder dem Parlament noch dem Gemeinderat angehören. Zudem dürfen sie keiner Kommission mit Entscheidbefugnis angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.
- 4 Lehrerinnen und Lehrer an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.

### Art. 24

Verwandten-  
ausschluss

- 1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:
  - a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  - b) voll- und halbbürtige Geschwister und
  - c) Ehepaare und
  - d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Fassung vom 2. November 2016

- 2 Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit<sup>6</sup>:
- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
  - b) einem Mitglied einer Kommission oder
  - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

### **Art. 25**

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der gewählten Gemeindeorgane und der ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis beträgt vier Jahre. Abweichende Vorschriften des Staates und der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- 2 Die ordentliche Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder desselben Gemeindeorgans bzw. derselben Kommission einheitlich.
- 3 Ersatz- und Ergänzungswahlen während der laufenden Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.
- 4 Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder von Kommissionen bis zur Erneuerungswahl ihrer Kommission im Amt.

### **Art. 26**

Wiederwählbarkeit

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis wird auf drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern beschränkt. Die Zeit, während der sich ein Parlamentsmitglied nach Art. 38a vertreten lässt, wird ihm an die Amtsdauer angerechnet.<sup>7</sup>
- 1<sup>bis</sup> Wird eine Person anschliessend an zwei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderats neu als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt, ist eine einmalige Wiederwahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident zulässig.<sup>8</sup>
- 2 Nach Ablauf der höchstens zulässigen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. dieselbe Kommission frühestens nach Ablauf einer vollen Amtsdauer möglich.<sup>9</sup>
- 3 Die Wiederwählbarkeitsbeschränkungen gelten nicht für das Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat der Ausschüsse in Wahl- und Abstimmungsverfahren sowie für die Stellvertretung

---

<sup>6</sup> Fassung vom 2. November 2016

<sup>7</sup> Fassung vom 24. November 2024

<sup>8</sup> Eingefügt am 21. Mai 2017

<sup>9</sup> Fassung vom 21. Mai 2017

eines Parlamentsmitglieds im Büro (Art. 40 Abs. 4) sowie in Kommissionen (Art. 41 Abs. 4, Art. 42 Abs. 4), deren Amtsdauer weniger als vier Jahre beträgt.<sup>10</sup>

### **Art. 27**

Abgangs-  
entschädigung

Der Anspruch der Mitglieder des Gemeinderates auf eine Abgangsentschädigung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

### **Art. 28**

Folgen der  
Demission

1 Wer aus einem Gemeindeorgan oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, verliert alle Funktionen, die er oder sie aufgrund der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet hat.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

### **Art. 29<sup>11</sup>**

Auslandspflicht

1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung auslandspflichtig.

2 Auslandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

3 Die Auslandspflicht gilt nicht an der Urne und an den Sitzungen des Parlamentes.

Offenlegungs-  
pflicht

4 Die Mitglieder des Parlamentes legen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen im Sinne von Abs. 1 und 2 offen.

<sup>10</sup> Fassung vom 24. November 2024

<sup>11</sup> Fassung vom 2. November 2016

### **3. Stimmberechtigte**

#### **3.1 Grundsatz**

##### **Art. 30**

Oberstes Organ

Die Stimmberechtigten nach Art. 10 sind das oberste Organ der Gemeinde.

#### **3.2 Zuständigkeiten**

##### **3.2.1 Wahlen**

##### **Art. 31**

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a) die Mitglieder des Parlaments,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates<sup>12</sup>
- c) ...<sup>13</sup>

und im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- d) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

##### **3.2.2 Sachgeschäfte**

##### **Art. 32**

Rechtsetzung  
und Pläne

Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung

- a) der Gemeindeordnung,
- b) der baurechtlichen Grundordnung,<sup>14</sup>
- c) des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

---

<sup>12</sup> Fassung vom 24. Februar 2008

<sup>13</sup> Aufgehoben am 24. Februar 2008

<sup>14</sup> Fassung vom 23. September 2018

**Art. 33<sup>15</sup>**

Budget und  
Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern oder des Satzes der Liegenschaftssteuer beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

**Art. 33a<sup>16</sup>**

Budget und  
Steueranlagen  
mit Senkungsziel

- 1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr («Zieljahr») wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll
- 3 Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
  - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
  - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
  - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.
- 4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
  - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

---

<sup>15</sup> Fassung vom 3. März 2024

<sup>16</sup> Eingefügt am 13. Juni 2021

**Art. 34**

Ausgaben

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- a) einmalige Ausgaben<sup>17</sup> über 5 Millionen Franken,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben<sup>18</sup> über 1 Million Franken.

**Art. 35**Übrige Sach-  
geschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) über Geschäfte des Parlaments, für welche mittels Referendum die Urnenabstimmung verlangt worden ist;
- b) über Geschäfte des Parlaments, die dieses ihnen mit einem Mehr von 2/3 der Stimmenden zum Entscheid vorlegt;
- c) über Initiativen gemäss Art. 14 Abs. 3;
- d) den Vertrag über die Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde.

**3.3 Abstimmungs- und Wahlverfahren****Art. 36**

Vorschriften

Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

**Art. 37**Urnenabstim-  
mung, -wahl

Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.

**4. Parlament****4.1 Mitgliederzahl****Art. 38**

Mitgliederzahl

Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

**Art. 38a<sup>19</sup>**

Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten

---

<sup>17</sup> Art. 70

<sup>18</sup> Art. 70

<sup>19</sup> Eingefügt am 24. November 2024

lassen. Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.

- 2 Als wichtige Gründe gelten Beginn der Elternschaft, Krankheit oder Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen.
- 3 Eine Stellvertretung dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate
- 4 Ein Parlamentsmitglied kann sich während eines Jahres für höchstens sechs und während einer Amtsdauer für höchstens zwölf Monate vertreten lassen.
- 5 Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.
- 6 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.
- 7 Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

## **4.2 Zuständigkeiten**

### **4.2.1 Im Allgemeinen**

#### **Art. 39**

Allgemeine  
Zuständigkeit

Das Parlament übt die Aufsicht über den Gemeinderat und die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

### **4.2.2 Wahlen**

#### **Art. 40**

Büro

- 1 Das Parlament wählt jährlich in der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern sein Büro für ein Jahr.
- 2 Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Ablauf des Präsidialjahres für das folgende Jahr nicht wieder ins Präsidium gewählt werden.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Büros ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 4 Lässt sich ein Mitglied des Parlamentsbüros wegen einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die

Stellvertretung für das Parlamentsbüro. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.<sup>20</sup>

#### **Art. 41**

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

- 1 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium, Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für zwei Jahre.
- 2 Für die Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.
- 4 Lässt sich ein Kommissionsmitglied wegen einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die Stellvertretung für die Kommission. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.<sup>21</sup>

#### **Art. 42**

Kommissionen

- 1 Das Parlament wählt
  - a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
  - b) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
  - c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen.
- 2 Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.
- 4 Lässt sich ein Kommissionsmitglied wegen einer längerdauernden Verhinderung aus wichtigem Grund im Parlament vertreten, so bestimmt dessen Fraktion oder, wenn es keiner Fraktion angehört, dessen Liste (Wählergruppe) die Stellvertretung für die Kommission. Die Stellvertretung muss dem Parlament angehören.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Eingefügt am 24. November 2024

<sup>21</sup> Eingefügt am 24. November 2024

<sup>22</sup> Eingefügt am 24. November 2024

**Art. 43**Rechnungs-  
prüfungsorgan

Das Parlament wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

**4.2.3 Sachgeschäfte****Art. 44**Rechtsetzung  
und Pläne in  
abschliessender  
Zuständigkeit

Das Parlament beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

**Art. 45<sup>23</sup>**Budget und  
Steueranlagen  
mit fak.  
Referendum

- 1 Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 2 Artikel 33 bleibt vorbehalten.

**Art. 46<sup>24</sup>**Budget und  
Steueranlagen in  
abschliessender  
Zuständigkeit

- 1 Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament
- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
  - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 2 Artikel 33 bleibt vorbehalten.

**Art. 47**Ausgaben mit  
fak. Referendum

Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums einmalige Ausgaben<sup>25</sup> über 2 bis 5 Millionen Franken.

**Art. 48<sup>26</sup>**Ausgaben in ab-  
schliessender  
Zuständigkeit

- Das Parlament beschliesst
- a) einmalige Ausgaben<sup>27</sup> über Fr. 200'000.00 bis 2 Millionen

<sup>23</sup> Fassung vom 3. März 2024

<sup>24</sup> Fassung vom 3. März 2024

<sup>25</sup> Art. 70

<sup>26</sup> Fassung vom 2. November 2016

- Franken,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben<sup>28</sup> über Fr. 60'000.00 bis 1 Million Franken,
  - c) Nachkredite:
    - über Fr. 200'000.00 zu Budgetkrediten,
    - über Fr. 200'000.00 zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten oder des Parlaments,
    - zu Verpflichtungskrediten des Gemeinderates, sofern der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit und Nachkredit) Fr. 220'000.00 übersteigt.

#### **Art. 49**

Übrige Sachgeschäfte mit fakultativem Referendum

Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde;
- b) die Stellungnahme der Gemeinde zu Bestandes- und Gebietsveränderungen der Gemeinde.

#### **Art. 50**

Übrige Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit

Das Parlament

- a) teilt die Gemeinde in Bezirke für Volksschulen ein;
- b) erteilt Konzessionen für die Abgabe von Elektrizität und Gas;
- c) beschliesst über die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband;
- d) behandelt alle den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Sachgeschäfte;
- e) bestimmt, unter Vorbehalt der Initiative als ausgearbeiteter Entwurf, den Wortlaut aller Beschlüsse und Botschaften zuhanden der Stimmberechtigten;
- f) nimmt die Legislaturplanung zur Kenntnis;

---

<sup>27</sup> Art. 70

<sup>28</sup> Art. 70

- g) nimmt die Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, zur Kenntnis;
- h) genehmigt die Jahresrechnung;<sup>29</sup>
- i) genehmigt den Verwaltungsbericht;
- k) beschliesst die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz;<sup>30</sup>
- l) entscheidet, ob die Gemeinde nach Artikel 150 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes eine regionale Abstimmung verlangt (Behördenreferendum);<sup>30</sup>
- m) entscheidet, ob die Gemeinde eine Initiative nach Artikel 151 des kantonalen Gemeindegesetzes einreicht (Behördeninitiative).<sup>30</sup>

### 4.3 Geschäftsgang

#### Art. 51

Büro

Das Büro des Parlaments besteht aus dem Präsidium, dem 1. und 2. Vizepräsidium und zwei Stimmenzählenden.

#### Art. 52

Rechte und Pflichten des Gemeinderates, Sachverständige

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Parlaments teil.
- 2 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat seine Anträge vor Kommissionen und, mit der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission, vor dem Parlament durch Sachverständige erläutern lassen.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, zu Anträgen von Mitgliedern des Parlaments einen Bericht abzugeben.

#### Art. 52a<sup>31</sup>

Parlamentarische Rechte und Instrumente

- 1 Die parlamentarischen Rechte und Instrumente werden in einem Reglement bezeichnet.
- 2 Es kann in einem Reglement ein Planungsbeschluss vorgesehen werden, mit dem das Parlament den Gemeinderat beauftragen kann, ein im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan enthaltenes Produkt in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

<sup>29</sup> Fassung vom 2. November 2016

<sup>30</sup> Eingefügt am 26. September 2010

<sup>31</sup> Eingefügt am 24. Februar 2008

**Art. 53**

Geschäfts-  
reglement des  
Parlamentes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Parlamentes.

**4.4 Geschäftsprüfungskommission****Art. 54**

Mitgliederzahl

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

- 2 Die Geschäftsprüfungskommission
- a) begutachtet die vom Parlament zu behandelnden Geschäfte, sofern nicht besondere Kommissionen eingesetzt werden;
  - b) beschliesst in allen Prozessen mit einem Streitwert über 1 Million Franken über den Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und über einen Vergleich;
  - c) übt die Aufsicht über die Verwaltung aus.

**4.5 Das Rechnungsprüfungsorgan****Art. 55**

Rechnungs-  
prüfungsorgan

- 1 Die Rechnungsprüfung ist durch eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle durchzuführen.
- 2 Die Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

**5. Gemeinderat****5.1 Zusammensetzung, übrige Tätigkeiten****Art. 56<sup>32</sup>**

Zusammen-  
setzung

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten aus fünf Mitgliedern mit einem Beschäftigungsgrad von je 80%.

---

<sup>32</sup> Fassung vom 24. Februar 2008

**Art. 57<sup>33</sup>**

Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderates vereinbar ist.
- 2 Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.
- 3 ...
- 4 Sämtliche Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Interessenbindungen sowie Gemeindevertretungen sind in einem Register offenzulegen.
- 5 Das Parlament regelt die zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

**5.2 Zuständigkeiten****5.2.1 Im Allgemeinen****Art. 58**

Allgemeine Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 3 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ übertragen sind.

Delegationsrecht

- 4 Der Gemeinderat kann seine Verfügungsbefugnisse in einem Erlass und die übrigen Befugnisse durch Beschluss einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss des Gemeinderates oder Personen aus der Verwaltung übertragen. Eine Subdelegation auf die nächst untere Stufe ist zulässig, wenn die Delegation dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

**5.2.2 Wahlen****Art. 59**

Wahlen

- 1 Der Gemeinderat ist Wahlorgan, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Organ zusteht.

---

<sup>33</sup> Fassung vom 24. Februar 2008; Abs. 3 aufgehoben am 24. Februar 2008.

- 2 Er wählt insbesondere:
  - a) je ein Ratsmitglied für das erste und das zweite Vizepräsidium des Gemeinderates während einer Amtsperiode;
  - b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
  - c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
  - d) die Vertretung der Gemeinde in Organen von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 3 Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Gemeinderates ergeben hat.
- 4 Frauen und Männer sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

### 5.2.3 Sachgeschäfte

#### Art. 60

Rechtsetzung

Der Gemeinderat beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung:

- a) der Geschäftsverordnung des Gemeinderates,
- b) der Verordnung über ausserordentliche Lagen,
- c) der Verordnungen über folgende Gebühren und Entgelte:
  - aa) Kanzleigeühren,
  - bb) Gebühren mit stark technischem Charakter,
  - cc) Benützungsgewühren, deren Höhe durch das Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzip überprüfbar ist,
  - dd) Gebühren, deren Grundlage und Grundzüge im übergeordneten Recht geregelt sind,
  - ee) Entgelte für die Überlassung von Material, Räumen und dergleichen sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen privatrechtlichen Handelns,
- d) der Verordnungen über Spezialfinanzierungen, soweit nicht von den ordentlichen Finanzkompetenzen abgewichen wird,
- e) der Verordnungen der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. b),
- f) der Verordnung über das Finanzinspektorat,

- g) ...<sup>34</sup>,
- h) ...<sup>35</sup>,
- i) der Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen,
- k) der Beschaffungsverordnung,
- l) der Verordnung über die Sozialhilfe,
- m) der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts,
- n) der Verordnungen, für die nach besonderer Vorschrift der Gemeinderat zuständig ist.

### **Art. 61**

Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst:

- a) einmalige Ausgaben<sup>36</sup> bis Fr. 200'000.00,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) jährlich wiederkehrende Ausgaben<sup>37</sup> bis Fr. 60'000.00,
- d) Nachkredite:
  - bis Fr. 200'000.00 zu Budgetkrediten<sup>38</sup>,
  - bis Fr. 200'000.00 zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten oder des Parlaments,
  - zu Verpflichtungskrediten des Gemeinderates, sofern der Gesamtbetrag (Verpflichtungs- und Nachkredit) Fr. 220'000.00 nicht übersteigt,
  - gebundene Nachkredite,

Anlagen

- e) über Anlagen des Finanzvermögens, soweit diese nicht den Ausgaben<sup>39</sup> gleichgestellt sind.

### **Art. 62**

Übrige Sachgeschäfte

Der Gemeinderat

- a) beschliesst über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- b) beschliesst die Ablehnung von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen unabhängig von deren Ausgabenwirksamkeit;

<sup>34</sup> Aufgehoben am 2. November 2016

<sup>35</sup> Aufgehoben am 23. September 2012

<sup>36</sup> Art. 70

<sup>37</sup> Art. 70

<sup>38</sup> Fassung vom 2. November 2016

<sup>39</sup> Art. 70

- c) beschliesst über die Anhebung und Führung von allen Prozessen unabhängig vom Streitwert;  
beschliesst in Prozessen mit einem Streitwert bis 1 Million Franken über den Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und über einen Vergleich;
- d) behandelt alle dem Parlament zu unterbreitenden Geschäfte;
- e) erstattet dem Parlament Bericht über die Geschäftsführung der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- f) beschliesst die Legislaturplanung;
- g) teilt jedem Gemeinderatsmitglied eine Direktion zu; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt von Amtes wegen die Präsidialdirektion;<sup>40</sup>
- h) beschafft die erforderlichen Fremdmittel für den kommunalen Finanzhaushalt;
- i) nimmt die Abrechnung seiner Verpflichtungskredite zur Kenntnis.

### 5.3 Gemeindepräsidium

#### Art. 63

Gemeinde-  
präsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a) leitet den Gemeinderat;
- b) sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;
- c) stellt sicher, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt;
- d) übt die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal aus.

### 5.4 Geschäftsgang

#### Art. 64

Beschluss-  
fassung

- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

---

<sup>40</sup> Fassung vom 30. November 2008

- Ausserordentliche Lagen
- Geschäftsverordnung Gemeinderat
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - 4 Bei ausserordentlichen Lagen gelten die Bestimmungen der Verordnung über ausserordentliche Lagen.
  - 5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsverordnung des Gemeinderates.

## 6. Kommissionen

### 6.1 Ständige Kommissionen

#### Art. 65

Ständige Kommissionen

- 1 Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.
- 2 Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bedürfen
  - a) für Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Parlaments einer Grundlage in einem Reglement;
  - b) für Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates einer Grundlage in einer Verordnung.
- 3 Die Erlasse regeln Mitgliederzahl, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- 4 Jedes Mitglied des Gemeinderates führt das Präsidium der seiner Direktion zugeteilten ständigen Kommissionen, sofern im jeweiligen Kommissionserlass nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 5 Die Kommissionen können ihre Verfügungsbefugnisse in einem Erlass und die übrigen Befugnisse durch Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der Kommissionen übertragen.
- 6 Die Geschäftsverordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

### 6.2 Nichtständige Kommissionen

#### Art. 66

Nichtständige Kommissionen

- 1 Das Parlament und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Beschluss nichtständige Kommissionen einsetzen.

- 2 Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Präsidium, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Dauer des Auftrages festzulegen.
- 3 Das einsetzende Organ kann die Kommissionen und einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- 4 Die Geschäftsverordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

## 7. Personal

### Art. 67

Personal

1 Die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses sowie die Grundzüge der Rechte und Pflichten des Personals und des Lohnsystems werden im Personalreglement geregelt.

Berufliche  
Vorsorge-  
einrichtung

2 Die Gemeinde führt für ihr Personal eine oder mehrere selbständige oder unselbständige Vorsorgeeinrichtungen. Sie garantiert die Leistungen der unselbständigen Vorsorgeeinrichtungen an das versicherte Gemeindepersonal.

## IV. Finanzhaushalt

### Art. 68

Finanzplan

1 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier bis acht Jahre.

2 Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn der Entwicklung an und gibt ihn jährlich dem Parlament zur Kenntnis.

### Art. 69

Anpassung der  
Kreditkompe-  
tenzen an die  
Teuerung

1 Bei einer Zunahme der Teuerung um 20 % passt der Gemeinderat die Kreditkompetenzen der finanzkompetenten Organe an die eingetretene Teuerung an. Für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise – Basis Dezember 1993 (100,4 Punkte) – massgebend.

2 Die Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung darf höchstens das Doppelte der in der Gemeindeordnung genannten Ansätze ergeben. Sobald die teuerungsbedingte Erhöhung mehr als 100 % beträgt, muss sie von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

**Art. 70**

Ausgaben

Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens;
- b) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- c) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, wie Defizitgarantien oder Garantieverpflichtungen;
- d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- e) die Übernahme von selbstgewählten Aufgaben, sofern diese ausgabenwirksam sind;
- f) die Übertragung von Aufgaben an Dritte, sofern diese ausgabenwirksam sind;
- g) die Annahme von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen, sofern diese ausgabenwirksam sind;
- h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) der Verzicht auf Einnahmen.

**Art. 71**

Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung

- 1 Rechtsgeschäfte und Entscheide über Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung betreffen, werden nicht den Ausgaben gleichgestellt.
- 2 Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

**Art. 72**

Eigentum und beschränkte dingliche Rechte

Die Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte gemäss Art. 70 lit. a) bestimmt sich

- a) beim Erwerb nach dem Preis;
- b) bei der Veräusserung nach dem Preis, mindestens aber nach dem Verkehrswert;
- c) beim Tausch nach dem Verkehrswert des höher bewerteten Grundstückes;

- d) bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen nach dem 25-fachen Wert einer Jahresausgabe.

### **Art. 73**

Gebundene Ausgaben

- 1 Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, und
- a) wenn sie durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind, oder
  - b) wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, oder
  - c) wenn anzunehmen ist, mit einem Grunderlass seien auch die auf ihn folgenden Aufwendungen gebilligt worden.
- 2 Gebundenen Ausgaben gleichgestellt werden:
- a) Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;
  - b) Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Maschinen im Zeitpunkt, in dem diese nach den tatsächlichen Verhältnissen und den allgemein anerkannten Erfahrungswerten ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht haben und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;
  - c) Ausgaben für den Abschluss von Mietverträgen, die als Ersatz für weggefallene Mieträume der Verwaltung benötigt werden.

### **Art. 74**

Rahmenkredite

- 1 Die Stimmberechtigten und das Parlament können Ausgaben für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
- 2 Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

### **Art. 75**

Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten

- 1 Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das beantragte Vorhaben oder Projekt genehmigt. Jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.

- 2 Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder das Parlament einen Kredit gesprochen haben, um höchstens 6 Jahre seit der Rechtskraft des Beschlusses zurückstellen.
- 3 Mit Zustimmung des Parlamentes kann die Ausführung um maximal 4 weitere Jahre zurückgestellt werden.
- 4 Verpflichtungskredite verfallen in jedem Fall, wenn während 10 Jahren keine Mittel beansprucht wurden.

### **Art. 76**

Spezialfinanzierungen

- 1 Verpflichtungen und Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. Auf eine Verzinsung kann verzichtet werden, wenn dies im Erlass über die Spezialfinanzierung ausdrücklich festgehalten ist.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Zinssatz im Rahmen der gültigen Sparkonti- und Gemeindedarlehenszinssätze.

## **V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **1. Verantwortlichkeit**

#### **Art. 77**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- 2 Das Amtsgeheimnis ist zu wahren.
- 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis weiter.

#### **Art. 78**

Verantwortlichkeit

- 1 Mit Ausnahme des Gemeindepersonals unterstehen alle Mitglieder der Gemeindeorgane der disziplinarischen Verantwortlichkeit; diese richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

## 2. Rechtspflege

### Art. 79

Gemeindeinterne  
Beschwerde

- 1 Verfügungen der Verwaltung können mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche eine direkte Beschwerdemöglichkeit an eine gemeindeexterne Instanz oder ein besonderes Verfahren vorsehen.
- 3 Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- 4 Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.
- 5 Ausnahmsweise können den unterlegenen Beschwerdeführenden die Prozesskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn
  - a) ihre Beschwerde ausserordentliche Kosten verursacht hat (z.B. durch umfangreiche Beweismassnahmen);
  - b) ihre Beschwerde sich als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich erweist.

### Art. 80<sup>41</sup>

Beschwerde

- 1 Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates sowie Verfügungen von Gemeindeorganen, die nicht dem gemeindeinternen Beschwerdeverfahren unterliegen, können mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin angefochten werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche ein besonderes Verfahren vorsehen.
- 3 Beschwerde kann ebenfalls geführt werden gegen
  - Erlasse der Gemeinde,
  - Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen sowie
  - weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.
- 4 Das Verfahren richtet sich – vorbehältlich besonderer Bestimmungen – nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>42</sup>.

---

<sup>41</sup> Fassung vom 2. November 2016

<sup>42</sup> VRPG, BSG 155.21

**Art. 81**

Aufsichts-  
rechtliche  
Anzeige

- 1 Tatsachen, die ein Einschreiten gegen das Verhalten von Mitgliedern der Gemeindeorgane oder des Gemeindepersonals erforderlich erscheinen lassen, können jederzeit dem zuständigen Aufsichtsorgan angezeigt werden.
- 2 Die anzeigende Person hat keine Parteirechte; sie kann aber verlangen, dass ihr Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben wird.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 82**

Übergangsrecht  
Politische Rechte

- 1 Für Initiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung angemeldet sind, gelten die notwendige Anzahl Unterschriften und die Sammelfrist nach altem Recht.
- 2 Für Initiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung gültig erklärt worden sind, gelten die Behandlungsfristen nach altem Recht.
- 3 Bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung laufende Beantwortungsfristen für Petitionen enden nach altem Recht, spätestens jedoch in 3 Monaten nach Inkrafttreten.

**Art. 83**

Übergangsrecht  
Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 Abs. 2 und 4 gilt ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung für alle Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

**Art. 84**

Übergangsrecht  
Wiederwählbarkeit

Die Anrechnung der Amtsperioden für Gemeinderatsmitglieder erfolgt erstmals ab 1. Januar 2002.

**Art. 85**

Übergangsrecht  
Ausgaben und  
andere Sach-  
geschäfte

- 1 Für Ausgaben und andere Sachgeschäfte, die der Gemeinderat im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung bereits an das Parlament überwiesen hat, gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 die Zuständigkeitsordnung nach altem Recht.
- 2 Für das Zurückstellen der Ausführung von Vorhaben gilt für alle Kreditbeschlüsse das neue Recht.

**Art. 86**

Übergangsrecht  
Rechtspflege

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige personalrechtliche Disziplinar- und gemeindeinterne Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

**Art. 87**

Weitergeltung  
des bisherigen  
Rechts

1 Erlasse, Pläne und andere auf Dauer angelegte Beschlüsse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ geschaffen worden sind, bleiben vorläufig in Kraft.

2 Änderungen richten sich nach neuem Recht.

**Art. 88**

Änderung von  
Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Alle Gemeindeerlasse

*In allen Gemeindeerlassen wird ersetzt*

1 a) "Grosser Gemeinderat" durch "Parlament";

b) "Gemeindebehörden" durch "Gemeindeorgane"; soweit es sich nicht um Kommissionen ohne Entscheidbefugnis handelt.

2 Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen jeweils anlässlich von Erlassrevisionen vorzunehmen.

3 Die Anpassungen sind innert drei Jahren abzuschliessen.

2. Organisationsreglement vom 13.9.1991, Art. 24

1-4 Unverändert.

5 *Die Abteilung Soziales und Vormundschaft wird vom Leiter / von der Leiterin Soziales und Vormundschaft geleitet. Dieser / diese erlässt die zum Vollzug der individuellen Sozialhilfe (einschliesslich der Zuschussleistungen) notwendigen Verfügungen. Die Leiterin oder der Leiter kann die Verfügungskompetenz innerhalb der Abteilung weiterdelegieren.*

3. Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder vom 17.3.1997

*Art. 4 Aufgehoben.*

*Art. 5: Die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Entschädigungen abzuliefern, die sie als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rates sowie als Gemeindevertreter in anderen Unternehmungen und Organisationen erhalten, wenn diese 10 % des Lohnes überschreiten.*

4. Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohner-

gemeinde Köniz vom 7.12.1998

*Art. 15 Abs. 1 lit. n: die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen.*

*Bisherige lit. n wird zu lit. o.*

5. Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28.6.1993

*Art. 13 Abs. 3: Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.*

*Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 zu Abs. 5 und Abs. 5 zu Abs. 6.*

*Art. 16 Abs. 2: Die Erwachsenenbildungskommission wird durch das Parlament gewählt.*

### **Art. 89**

Aufhebung von Erlassen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

- 2 Aufgehoben sind insbesondere:

- a) Die Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 unter Vorbehalt von

- Art. 66 Ziff. 14: Dieser Artikel tritt ohne weiteres ausser Kraft, wenn das Produktebudget definitiv eingeführt wird;<sup>43</sup>
- Art. 87 Abs. 1: Dieser Artikel tritt ohne weiteres ausser Kraft, wenn im Verwaltungsorganisationsreglement die Direktionen, deren Bewertung als Voll- oder Nebenamt und deren Aufgaben geregelt sind<sup>44</sup>.

- b) Das Reglement über die Fürsorgekommission vom 22. November 1993.

<sup>43</sup> Ausserkrafttreten am 1. Juni 2008 (mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie über den Planungsbeschluss).

<sup>44</sup> Ausserkrafttreten am 1. Mai 2006 (Art. 12 Abs. 3 Verwaltungsorganisationsreglement).

**Art. 90**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Gemeindeordnung wurde am 16. Mai 2004 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Köniz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Henri Huber

Dr. iur. Nico H. Fleisch

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am  
21. Juni 2004

sig. i.V. S. v. Steiger

<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>Art.</b>
Abgangsentschädigung .....	27
Abstimmungs- und Wahlverfahren	
– Urnenabstimmung, -wahl .....	37
– Vorschriften .....	36
Akteneinsicht .....	6
Allgemeine Zuständigkeiten	
– Gemeinderat .....	58
– Parlament .....	39
– Stimmberechtigte .....	30
Ämter des Gemeinderates (politische und öffentliche) .....	57
Amtsdauer	
– Organe und ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis .....	25
Amtsgeheimnis .....	77
Amtspflichten .....	77
Änderung von Erlassen .....	88
Anlagen, Zuständigkeit Gemeinderat .....	61
Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung .....	69
Anregung, einfache (Initiative) .....	16
Anzeige, aufsichtsrechtliche .....	81
Aufgaben	
– Aufgabenerfüllung .....	4
– Gemeindeaufgaben	
– Einzelne .....	3
– im Allgemeinen .....	2
– Überprüfung der Aufgabenerfüllung .....	5
– Übertragung an Dritte .....	4
Aufhebung von Erlassen .....	89
Aufsichtsrechtliche Anzeige .....	81
Ausgaben	
– Bestimmung der Ausgabenhöhe .....	72
– Gebundene .....	73
– Gleichgestellte Rechtsgeschäfte .....	70
– Nicht gleichgestellte Rechtsgeschäfte .....	71
– Übergangsrecht .....	85
– Zuständigkeit	
– Gemeinderat .....	61
– Parlament	
– abschliessend .....	48
– mit fakultativem Referendum .....	47
– Stimmberechtigte .....	34
Ausserordentliche Lagen .....	64
Ausstandspflicht .....	29
Baureglement und Zonenplan .....	32
Behandlungsfristen, Initiative .....	14
Behördenreferendum und -initiative (Regionalkonferenz) .....	50

Berufliche Vorsorgeeinrichtung	
– Allgemein .....	67
– Rechtsgeschäfte .....	71
Beschlussfassung Gemeinderat .....	64
Beschränkte dingliche Rechte	
– Ausgaben, gleichgestellte Rechtsgeschäfte .....	70
– Bestimmung Zuständigkeit .....	72
Beschwerde	
– gemeindeinterne .....	79
– Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde .....	80
Bevölkerung und Gebiet .....	1
Bisheriges Recht, Weitergeltung .....	87
Budget und Steueranlagen	
– Zuständigkeit	
– Parlament	
– abschliessend .....	46
– mit fakultativem Referendum .....	45
– Stimmberechtigte .....	33
Büro des Parlaments	
– Geschäftsgang .....	51
– Wahlen .....	40
Delegationsrecht	
– Gemeinderat .....	58
– Kommissionen	
– Ständige .....	65
– Nichtständige .....	66
Demission, Folgen .....	28
Disziplinarische Verantwortlichkeit .....	78
Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	
– Ausgaben, gleichgestellte Rechtsgeschäfte .....	70
– Bestimmung Zuständigkeit .....	72
Einfache Anregung, Initiative .....	16
Einwohnergemeinde .....	1
Erlasse, s. auch Reglemente und Verordnungen	
– Änderung .....	88
– Aufhebung .....	89
– Weitergeltung .....	87
Fakultatives Referendum	
– Ausgaben .....	47
– Konstruktives Referendum (Volksvorschlag) .....	19
– Übrige Sachgeschäfte .....	49
– Verfahren .....	18
– Budget und Steueranlagen .....	45
– Voraussetzungen .....	17
Finanzhaushalt	
– Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung .....	69
– Ausgaben gleichgestellte Rechtsgeschäfte .....	70
– Eigentum und beschränkte dingliche Rechte .....	72
– Finanzplan .....	68

– Gebundene Ausgaben .....	73
– Rahmenkredite .....	74
– Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung .....	71
– Spezialfinanzierungen .....	76
– Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten .....	75
Finanzplan .....	68
Gebiet und Bevölkerung .....	1
Gebietsveränderung .....	35, 49
Gebundene Ausgaben .....	61, 73
Gegenvorschlag, Initiative .....	15
Gemeindaufgaben .....	2
Gemeindegrenzen (Bereinigung) .....	62
Gemeindeinterne Beschwerde .....	79
Gemeinde- und Verwaltungsbeschwerde .....	80
Gemeindeorgane .....	9, 21
Gemeindepräsidium .....	63
Gemeinderat	
– Allgemeine Zuständigkeit .....	58
– Anlagen .....	61
– Ausgaben .....	61
– Ausserordentliche Lagen .....	64
– Beschlussfassung .....	64
– Delegationsrecht .....	58
– Gemeindepräsidium .....	63
– Geschäftsgang .....	64
– Geschäftsverordnung .....	64
– Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter .....	57
– Pflichten und Rechte des Gemeinderates im Parlament .....	52
– Rechtsetzung (Verordnungen) .....	60
– Übrige Sachgeschäfte .....	62
– Vizepräsidium .....	59
– Wahlen .....	59
– Zusammensetzung .....	56
Geschäftsgang	
– Gemeinderat .....	64
– Parlament .....	51–53
Geschäftsprüfungskommission	
– Amtsdauer .....	41
– Aufgaben .....	54
– Geschlechtervertretung .....	41
– Mitgliederzahl .....	54
– Wahl .....	41
– Zusammensetzung .....	41
Geschäftsreglement des Parlamentes .....	53
Geschäftsverordnung Gemeinderat .....	64
Geschlechtervertretung	
– Geschäftsprüfungskommission .....	41
– Kommissionen	
– Wahl durch Parlament .....	42

– Wahl durch Gemeinderat .....	59
Gültigkeit, Initiative .....	13
Gültigkeitsdauer und Vollzug von Verpflichtungskrediten .....	75
Information .....	6
Initiative	
– Behandlungsfristen .....	14
– Einfache Anregung .....	16
– Gegenvorschlag .....	15
– Gültigkeit .....	13
– Voraussetzungen .....	11
– Vorprüfung und Sammelfrist .....	12
– Zuständigkeiten .....	14
Interessenbindungen .....	29
Inkrafttreten .....	90
Kommissionen .....	42
– Geschäftsprüfungskommission .....	54
– Nichtständige .....	66
– Ständige .....	65
– Wahlen, Geschäftsprüfungskommission durch Parlament .....	41
– Wahlen, Kommissionen durch Parlament .....	42
– Wahlen, Kommissionen durch Gemeinderat .....	59
– Zusammensetzung .....	42, 59
Konstruktives Referendum (Volksvorschlag) .....	19
Kreditkompetenzen; Anpassung an die Teuerung .....	69
Liegenschaftssteuer.....	33, 45, 46
Mitgliederzahl	
– Gemeinderat .....	56
– Geschäftsprüfungskommission .....	54
– Parlament .....	38
Nachkredite .....	48, 61
Nebenbeschäftigungen, Gemeinderat, politische und öffentliche Ämter .....	57
Nichtständige Kommissionen .....	66
Offenlegungspflicht, Parlamentsmitglieder .....	29
Öffentliche und politische Ämter, Nebenbeschäftigungen, Gemeinderat .....	57
Öffentlichkeit.....	7
Organe	
– der Gemeinde .....	21
– gemeinsame Bestimmungen	
– Abgangsentschädigung .....	27
– Amtsdauer .....	25
– Ausstandspflicht .....	29
– Folgen der Demission .....	28
– Offenlegungspflicht .....	29
– Verwandtenausschluss .....	24
– Unvereinbarkeit .....	23
– Wählbarkeit .....	22
– Wiederwählbarkeit .....	26
– Wiederwählbarkeit, Übergangsrecht .....	84
– Verzeichnis .....	9

Parlament	
– Allgemeine Zuständigkeit .....	39
– Ausgaben	
– Zuständigkeit	
– abschliessend .....	48
– mit fakultativem Referendum .....	47
– Budget und Steueranlagen	
– Zuständigkeit	
– abschliessend .....	46
– mit fakultativem Referendum .....	45
– Büro	
– Wahl .....	40
– Zusammensetzung (Mitglieder) .....	51
– Geschäftsprüfungskommission	
– Amtsdauer .....	41
– Aufgaben .....	54
– Mitgliederzahl .....	54
– Wahl .....	41
– Zusammensetzung .....	41
– Geschäftsreglement .....	53
– Kommissionen, Wahl .....	42
– Mitgliederzahl .....	38
– Rechnungsprüfungsorgan	
– Organisation .....	55
– Wahl .....	43
– Rechte und Pflichten des Gemeinderates .....	52
– Rechtsetzung und Pläne, in abschliessender Zuständigkeit .....	44
– Übrige Sachgeschäfte	
– Zuständigkeit	
– abschliessend .....	50
– mit fakultativem Referendum .....	49
Personal .....	67
Petition .....	20
Pflichten und Rechte des Gemeinderates im Parlament .....	52
Pläne	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend .....	44
– Stimmberechtigte .....	32
Planungsbeschluss .....	52a
Politische und öffentliche Ämter des Gemeinderates .....	57
Politische Rechte .....	10–20
Politische Rechte, Übergangsrecht .....	82
Protokollierung .....	8
Rahmenkredite .....	74
Rechnungsprüfungsorgan	
– Organisation .....	55
– Wahl .....	43
Rechte und Pflichten des Gemeinderates im Parlament .....	52
Rechte und Instrumente, parlamentarische.....	52a

Rechtserlasse (aktualisierte Sammlung) .....	9
Rechtsetzung	
– Reglemente	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend .....	44
– Stimmberechtigte .....	32
– Verordnungen	
– Zuständigkeit Gemeinderat .....	60
Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung .....	71
Rechtspflege, Übergangsrecht .....	86
Referendum	
– Fakultatives ( fakultative Volksabstimmung)	
– Verfahren .....	18
– Voraussetzungen .....	17
– Konstruktives (Volksvorschlag) .....	19
– Referendumsfähige Geschäfte	
– Ausgaben .....	47
– übrige Sachgeschäfte .....	50
– Budget und Steueranlagen .....	45
Regionalkonferenz	
– Übertragung weiterer Aufgaben.....	50
– Behördeninitiative und -referendum .....	50
Reglemente (Rechtsetzung)	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend .....	44
– Stimmberechtigte .....	32
Sachgeschäfte (ohne Ausgaben)	
– Übergangsrecht .....	85
– Zuständigkeit	
– Gemeinderat .....	62
– Parlament, abschliessend .....	50
– Parlament, mit fakultativem Referendum .....	49
– Stimmberechtigte .....	35
Sachverständige, Rechte und Pflichten des Gemeinderates im Parlament .....	52
Sammelfrist und Vorprüfung, Initiative .....	12
Schweigepflicht .....	77
Senkungsziel bei Budget und Steueranlagen.....	33a
Sorgfaltspflicht .....	77
Spezialfinanzierungen .....	76
Ständige Kommissionen .....	65
Steueranlagen und Budget	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend .....	46
– Parlament mit fakultativem Referendum .....	45
– Stimmberechtigte .....	33
– bei Steuerhöhungen mit Senkungsziel .....	33a
Stimmberechtigte	
– Ausgaben .....	34
– Oberstes Organ .....	30

– Rechtsetzung und Pläne .....	32
– Übrige Sachgeschäfte .....	35
– Urnenabstimmung, -wahl .....	37
– Budget und Steueranlagen .....	33
– Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
– Vorschriften, Abstimmungs- und Wahlverfahren .....	36
– Wahlen .....	31
Stimmrecht.....	10
Teuerung Anpassung Kreditkompetenzen .....	69
Übergangsrecht	
– Ausgaben und andere Sachgeschäfte .....	85
– Politische Rechte .....	82
– Rechtspflege .....	86
– Unvereinbarkeit .....	83
– Weitergeltung des bisherigen Rechts .....	87
– Wiederwählbarkeit .....	84
Überprüfung der Aufgabenerfüllung .....	5
Unvereinbarkeit	
– Mitglieder Gemeinderat .....	23
– Mitglieder Rechnungsprüfungsorgan .....	23
– Gemeindepersonal .....	23
– Lehrer/innen an Gemeindeschulen .....	23
– Übergangsrecht .....	83
Urnenabstimmung, -wahl .....	37
Verantwortlichkeit	
– Disziplinarische .....	78
– Vermögensrechtliche .....	78
Verfahren, Referendum .....	18
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit .....	78
Verordnungen (Rechtsetzung), Zuständigkeit Gemeinderat .....	60
Verpflichtungskredite, Vollzug und Gültigkeitsdauer .....	75
Vertretung	
– Angemessene von Frauen und Männern.....	42, 59
– der Gemeinde nach aussen .....	58
Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde .....	80
Verwandtenausschluss, Organe .....	24
Verzeichnisse .....	9
Volksvorschlag (konstruktives Referendum) .....	19
Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten .....	75
Vorprüfung und Sammelfrist, Initiative .....	12
Vorsorgeeinrichtung, berufliche.....	67, 71
Wahl- und Abstimmungsverfahren	
– Urnenabstimmung, -wahl .....	37
– Vorschriften .....	36
Wählbarkeit	
– Organe .....	22
– Unvereinbarkeit .....	23
– Wiederwählbarkeit .....	26
Wahl der Organe	

– Büro Parlament .....	40
– Gemeindepräsident/in .....	31
– Gemeinderat .....	31
– Geschäftsprüfungskommission .....	41
– Kommissionen des Parlaments .....	42
– Parlament .....	31
– Rechnungsprüfungsorgan .....	43
Wahlorgane	
– Stimmberechtigte .....	31
– Parlament .....	40–43
– Gemeinderat .....	59
Weitergeltung des bisherigen Rechts .....	87
Wiederwählbarkeit .....	26
– Organe .....	26
– Übergangsbestimmungen .....	84
Zonenplan und Baureglement .....	32
Zusammensetzung	
– Gemeinderat .....	56
– Kommissionen .....	42, 59
Zuständigkeit	
– Gemeinderat	
– Allgemeine Zuständigkeit .....	58
– Anlagen .....	61
– Ausgaben .....	61
– Delegationsrecht .....	58
– Rechtsetzung (Verordnungen) .....	60
– Übrige Sachgeschäfte .....	62
– Wahlen .....	59
– Parlament	
– Allgemeine Zuständigkeit .....	39
– Ausgaben	
– abschliessend .....	48
– mit fakultativem Referendum .....	47
– Initiative .....	14
– Rechtsetzung und Pläne, abschliessend .....	44
– Übrige Sachgeschäfte	
– mit fakultativem Referendum .....	49
– abschliessend .....	50
– Budget und Steueranlagen	
– mit fakultativem Referendum .....	45
– abschliessend .....	46
– Wahlen .....	40–43
– Stimmberechtigte	
– Ausgaben .....	34
– Rechtsetzung und Pläne .....	32
– Budget und Steueranlagen .....	33
– Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
– Wahlen .....	31